

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

# JAHRESZEUGNIS

.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besuchte im Schuljahr .....  
die Klasse .....<sup>1</sup>.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

## Leistungen in den Pflichtfächern<sup>2</sup>

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

## Leistungen in Wahlpflichtfächern<sup>2,3</sup>

## Leistungen in Wahlfächern<sup>3</sup>

.....		.....	
.....		.....	

Es wurde ein Betriebspraktikum im Umfang von ..... Wochen/Arbeitstagen abgeleistet.<sup>4</sup>

## Bemerkungen<sup>5,6,7</sup>

.....  
-/-

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ..... hat .....<sup>8</sup> erhalten.<sup>9</sup>

Ort, Datum

Schulleitung

(Siegel)

Klassenleitung

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen<sup>10</sup>

.....  
Ort, Datum

.....  
Erziehungsberechtigte Person

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

**Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend**

<sup>1</sup> Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

<sup>2</sup> Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

<sup>3</sup> Ggf. streichen.

<sup>4</sup> Ggf. streichen oder mit „Es wurde kein Betriebspraktikum abgeleistet.“ ersetzen.

<sup>5</sup> Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 53 Abs. 5 BFSO und ggf. besondere Leistungen.

<sup>6</sup> Ggf. Vermerk nach § 53 Abs. 8 BFSO.

<sup>7</sup> Ggf. Vermerk nach § 66 Abs. 4 BFSO.

<sup>8</sup> Vor- und Familienname ergänzen.

<sup>9</sup> Ggf. Vermerk zu Notenausgleich nach § 53 Abs. 7 BFSO.

<sup>10</sup> Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Kenntnisnahme der erziehungsberechtigten Person.